

LOHNT ES SICH ÜBERHAUPT, FÜR EINE ANWÄLTIN ODER EINEN ANWALT GELD AUSZUGEBEN?

Meistens durchaus. Wenn man durch anwaltlichen Rat einen aussichtslosen Prozess vermeiden kann, so liegt der Vorteil auf der Hand. Gewinnt man einen Prozess mit anwaltlicher Hilfe, so wird die gegnerische Partei am Ende meist zur Kostenerstattung verpflichtet. Und wer rechtsschutzversichert ist, dessen Kosten werden ohnehin übernommen. Wer einen wichtigen Vertrag schließen will, sollte auch den Rat eines Anwalts einholen. Dies spart unter Umständen Kosten und Ärger und gibt die Sicherheit eines ausgewogenen Ergebnisses.

In jedem Fall gilt:

Der Rechtsanwalt ist gesetzlich dazu verpflichtet, unnötige Kostenrisiken für seinen Mandanten zu vermeiden und ihn entsprechend zu beraten.

Ist das Honorar des Anwalts vom Gegenstandswert abhängig, muss der Anwalt seinen Mandanten hierüber informieren.

Häufig wird das „Honorar“ eines Anwalts mit seinem „Gewinn“ verwechselt. Es ist jedoch nur sein „Umsatz“, und der Anwalt muss davon seine gesamten Kosten (Personal, Miete, EDV-Anlage, Literatur, Fortbildung und schließlich auch die Haftpflichtversicherung) begleichen.

SIND ANWALTSGEBÜHREN GESETZLICH GEREGLT?

Ja. Gesetzliche Basis für das Honorar in Deutschland ist ab 1.7.2004 das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Es unterscheidet Festgebühren und Rahmengebühren. Festgebühren fallen meist für gerichtliche Tätigkeiten im Zivil-, Verwaltungs- und Arbeitsrecht an. Rahmengebühren sieht das Gesetz überwiegend für außergerichtliche Tätigkeiten sowie weitgehend für die Gebiete des Straf- und Sozialrechts vor.

Die Gebührentatbestände sind im Vergütungsverzeichnis als Anlage zum § 2 Abs. 2 RVG aufgelistet und mit den entsprechenden gesetzlichen Gebührevorschriften versehen.

Ab dem 1.7.2006 ist für die Beratung und für die Erstattung von Rechtsgutachten sowie für Mediation keine konkret bestimmte Gebühr mehr vorgesehen. Der Rechtsanwalt und der Mandant sollen eine Honorarvereinbarung über die Rechtsanwaltsgebühren treffen.

Besonders in den Vereinigten Staaten ist das „Erfolgshonorar“ ein Begriff. Wenn dort ein Geschädigter Schadensersatz oder Schmerzensgeld verlangt, wird oft vereinbart, dass der Anwalt nur im Erfolgsfall ein Honorar erhält, dafür aber mit einem sehr hohen Prozentsatz am Ergebnis beteiligt wird.

Solche Erfolgshonorare sind nach dem Berufsrecht der Rechtsanwälte in Deutschland unzulässig.

Gebührenvereinbarungen, die von der gesetzlichen Regelung abweichen, sind zulässig. Bei gerichtlichen Streitigkeiten ist eine Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren unzulässig, bei außergerichtlichen Streitigkeiten ist sowohl eine Überschreitung als auch eine Unterschreitung zulässig.

Ein Erfolgshonorar ist generell unzulässig. Gebührenvereinbarungen zwischen dem Anwalt und dem Auftraggeber müssen schriftlich getroffen werden, wenn höhere als die gesetzlichen Gebühren vereinbart werden.

Was kosten Zivil-, Arbeits-, Verwaltungs- und Finanzgerichtliche Angelegenheiten?

Hier wird das Anwaltshonorar aus zwei Faktoren berechnet: dem Gegenstandswert und der auftragsgemäß entfalteten Tätigkeit.

Unter dem Gegenstandswert einer Angelegenheit versteht man den objektiven Geldwert oder das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers. Bei Forderungsangelegenheiten entspricht er dem Betrag der geltend gemachten oder abzuwehrenden Forderung. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Ehescheidung, Baugenehmigung, Kündigung, Gewerbeerlaubnis oder Vertragsgestaltung) ist der Gegenstandswert teils den besonderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Kostenordnung der Notare), teils der umfangreichen Rechtsprechung zu entnehmen. Im gerichtlichen Verfahren wird er vom Gericht festgesetzt.

Gegenstands- wert bis ... EURO	Gebühr ... EURO	Gegenstands- wert bis ... EURO	Gebühr ... EURO
300	25	40000	902
600	45	45000	974
900	65	50000	1046
1200	85	65000	1123
1500	105	80000	1200
2000	133	95000	1277
2500	161	110000	1354
3000	189	125000	1431
3500	217	140000	1508
4000	245	155000	1585
4500	273	170000	1662
5000	301	185000	1739
6000	338	200000	1816
7000	375	230000	1934
8000	412	260000	2052
9000	449	290000	2170
10000	486	320000	2288
13000	526	350000	2406
16000	566	380000	2524
19000	606	410000	2642
22000	646	440000	2760
25000	686	470000	2878
30000	758	500000	2996
35000	830		

Dem jeweiligen Gegenstandswert ist in oben stehender Tabelle eine feste Gebühreneinheit zugeordnet. Diese nennt man kurz „Gebühr“.

Bei der auftragsgemäß entfalteten Tätigkeit wird unterschieden zwischen interner Tätigkeit (Beratungsmandat, z.B. Beratung des Mandanten oder Erstellung eines Gutachtens), außergerichtlicher Tätigkeit nach außen hin (Vertretungsmandat, z.B. Korrespondenz mit dem Gegner) und gerichtlicher Tätigkeit (Prozessmandat).

Interne Tätigkeit

nur gegenüber den Mandanten

Beratungsmandat

Für interne Tätigkeit, also eine mündliche oder schriftliche Beratung, erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 0,1 bis 1,0 aus dem Gegenstandswert. Für ein erstes Beratungsgespräch dürfen höchstens 190,- Euro (Erstberatungsgebühr) berechnet werden, wenn der Mandant Verbraucher ist. Ab 1.7.2006 sollen Anwalt und Mandant das Honorar vereinbaren. Eine gesetzliche Regelung gibt es dann nicht mehr.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Gebühren ist es wichtig, vor dem Besuch beim Anwalt zu überlegen, ob nur ein Rat gewünscht wird oder der Anwalt die Sache außergerichtlich weiterbetreiben soll oder ob er die Vertretung bei Gericht übernehmen muss.

Für das Entstehen der Gebühren ist der Auftrag maßgeblich, den der Anwalt von seinem Mandanten erhält. Für die außergerichtliche Vertretung erhält der Rechtsanwalt einen Vertretungsauftrag, für die gerichtliche Durchsetzung einen Prozessauftrag. Ist bereits auch Prozessauftrag erteilt, berechnen sich die Gebühren nicht nach den Vorschriften für die außergerichtliche Tätigkeit, sondern nach den Vorschriften für die gerichtliche Tätigkeit.

AUSSERGERICHTLICHE TÄTIGKEIT

gegenüber den Mandanten und Dritten

Vertretungsmandat

Bei außergerichtlicher Tätigkeit nach außen hin können folgende Gebühren anfallen (siehe auch nachstehende Gebührentabelle):

- Eine Geschäftsgebühr (0,5 bis 2,5 gem. Nr. 2400 VV RVG aus dem Gegenstandswert)
- Eine Einigungsgebühr (1,5 gem. Nr. 1000 VV RVG aus dem Gegenstandswert), wenn der Anwalt beim Abschluss eines Vertrages mitgewirkt hat, durch den der Streit beigelegt wird.

Gerichtliche Tätigkeit

Prozessmandat

Kommt es zu einem Prozess (oder wurde Prozessauftrag erteilt), so erhält der Anwalt für die erste Instanz nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bis zu 3,5 Gebühren, berechnet nach dem jeweiligen Streitwert, den das Gericht festsetzt. Welche Art von Gebühren anfallen, hängt von bestimmten Voraussetzungen ab. Folgende Gebühren können entstehen:

- Eine 1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG
- Eine 1,2 Terminsgebühr für die Wahrnehmung von Terminen gem. Nr. 3104 VV RVG
- Eine 1,0 Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG für die Mitwirkung des Anwalts an einem Vertrag, durch den der Streit beigelegt wird

Diese Gebühren fallen in jeder Instanz an. Im Berufungsverfahren erhöht sich Die Verfahrensgebühr auf 1,6, die Terminsgebühr bleibt bei 1,2. Die Einigungsgebühr beträgt 1,3.

Für die Vertretung mehrerer Auftraggeber erhöht sich die Geschäftsgebühü bzw. die Verfahrensgebühr um 0,3 für jede weitere Person.

Die außergerichtlich entstandene Geschäftsgebühr wird auf die gerichtliche Verfahrensgebühr nur zur Hälfte, max. mit 0,75 angerechnet. Wenn der Anwalt zuerst außergerichtlich und dann gerichtlich in derselben Angelegenheit tätig wird, muss der Mandant also neben den Gebühren für die gerichtliche Tätigkeit einen Teil der Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Tätigkeit zahlen.

Neben den jeweiligen Gebühren erhält der Anwalt für seine Auslagen eine Auslagenpauschale von max. 20,- Euro. Außerdem muss die jeweilige Mehrwertsteuer berechnet werden, die an das Finanzamt abgeführt wird.

Wenn Sie den Prozess gewinnen, muss der Verlierer diese Kosten erstatten.

Was kosten Straf- und Bußgeldsachen?

Die Gebühren in Strafsachen sind im Teil 4 des Vergütungsverzeichnisses geregelt.

Gebühren des Verteidigers in Strafsachen (Teil 4 Abschnitt 1 VV)	Wahl- verteidiger					Pflicht- verteidiger	
	VV-Nr.	Mindest- Gebühr	Höchst- Gebühr	Mittel- Gebühr	Zusatz- Gebühr	Gebühr	Zusatz- Gebühr
<i>Allgemein</i>							
Grundgebühr	4100	30,00	300,00	165,00		132,00	
... mit Haftzuschlag	4101	30,00	375,00	202,50		162,00	
	4102	30,00	250,00	140,00		112,00	
	4103	30,00	312,50	171,25		137,00	
<i>Vorbereitendes Verfahren</i>							
Verfahrensgebühr	4104	30,00	250,00	140,00	140,00	112,00	112,00
... mit Haftzuschlag	4105	30,00	312,50	171,25	140,00	137,00	112,00
<i>Verfahren 1. Instanz</i>							
Verfahrensgebühr Amtsgericht	4106	30,00	250,00	140,00	140,00	112,00	112,00
... mit Haftzuschlag	4107	30,00	312,50	171,25	140,00	137,00	112,00
Strafkammer, Jugendkammer (nicht 4118 VV)	4112	40,00	270,00	155,00	155,00	124,00	124,00
... mit Haftzuschlag	4113	40,00	337,00	188,75	155,00	151,00	124,00
OLG, Schwurgericht, auch Jugendkammer, Strafkammer n. §§ 74a u. 74c GVG	4118	80,00	580,00	330,00	330,00	264,00	264,00
... mit Haftzuschlag	4119	80,00	725,00	402,50	330,00	322,00	264,00
Terminsgebühr Amtsgericht	4108	60,00	400,00	230,00		184,00	
... mit Haftzuschlag	4109	60,00	500,00	280,00		224,00	
Zuschlag: 5 -8 Stunden	4110					92,00	
Zuschlag: über 8 Stunden	4111					184,00	
Strafkammer, Jugendkammer (nicht 4118 VV)	4114	70,00	470,00	270,00		216,00	
... mit Haftzuschlag	4115	70,00	587,50	328,75		263,00	
Zuschlag: 5 -8 Stunden	4116					108,00	
Zuschlag: über 8 Stunden	4117					216,00	
OLG, Schwurgericht, auch Jugendkammer, Strafkammer n. §§ 74a u. 74c GVG	4120	110,00	780,00	445,00		356,00	
... mit Haftzuschlag	4121	110,00	975,00	542,00		434,00	
Zuschlag: 5 -8 Stunden	4122					178,00	
Zuschlag: über 8 Stunden	4123					356,00	
<i>Berufung</i>							
Verfahrensgebühr	4124	70,00	470,00	270,00	270,00	216,00	216,00
... mit Haftzuschlag	4125	70,00	587,50	328,75	270,00	263,00	216,00
Terminsgebühr	4126	70,00	470,00	270,00		216,00	
... mit Haftzuschlag	4127	70,00	587,50	328,75		263,00	
Zuschlag: 5 -8 Stunden	4128					108,00	
Zuschlag: über 8 Stunden	4129					216,00	
<i>Revision</i>							
Verfahrensgebühr	4130	100,00	930,00	515,00	515,00	412,00	412,00
... mit Haftzuschlag	4131	100,00	1.162,50	631,25	515,00	505,00	412,00
Terminsgebühr	4132	100,00	470,00	285,00		228,00	
... mit Haftzuschlag	4133	100,00	587,50	343,75		275,00	
Zuschlag: 5 -8 Stunden	4134					114,00	
Zuschlag: über 8 Stunden	4135					228,00	

Die Gebühren in Bußgeldsachen sind im Teil 5 geregelt. Es wird unterschieden zwischen dem vorbereitenden Verfahren und dem Verfahren vor dem Amtsgericht. Neben einer Grundgebühr könne hier jeweils noch zwei weitere Gebühren (Verfahrensgebühr, Terminsgebühr) entstehen. Außerdem kann der Anwalt unter bestimmten Voraussetzungen noch eine Zusatzgebühr fordern.

Der Pflichtverteidiger erhält eine im Gesetz betragsmäßig festgesetzte Gebühr aus der Staatskasse.

Gebühren des Verteidigers in Strafsachen (Teil 4 Abschnitt 1 VV)	Wahl- verteidiger				Pflicht- verteidiger		
	VV-Nr.	Mindest- Gebühr	Höchst- Gebühr	Mittel- Gebühr	Zusatz- Gebühr	Gebühr	Zusatz- Gebühr
Grundgebühr	5100	20,00	150,00	85,00		68,00	
<i>Vorbereitendes Verfahren</i>							
Verfahrensgebühr							
Bußgeld weniger als 40 Euro	5101	10,00	100,00	55,00	55,00	44,00	44,00
Bußgeld 40 bis 5.000 Euro	5103	20,00	250,00	135,00	135,00	108,00	108,00

Bußgeld über 5.000 Euro	5105	30,00	250,00	140,00	140,00	112,00	112,00
Terminsgebühr							
Bußgeld weniger als 40 Euro	5102	10,00	100,00	55,00		44,00	
Bußgeld 40 bis 5.000 Euro	5104	20,00	250,00	135,00		108,00	
Bußgeld über 5.000 Euro	5106	30,00	250,00	140,00		112,00	
<i>Verfahren vor dem Amtsgericht</i>							
Verfahrensgebühr							
Bußgeld weniger als 40 Euro	5107	10,00	100,00	55,00	55,00	44,00	44,00
Bußgeld 40 bis 5.000 Euro	5109	20,00	250,00	135,00	135,00	108,00	108,00
Bußgeld über 5.000 Euro	5111	40,00	300,00	170,00	170,00	136,00	136,00
Terminsgebühr							
Bußgeld weniger als 40 Euro	5108	20,00	200,00	110,00		88,00	
Bußgeld 40 bis 5.000 Euro	5110	30,00	400,00	215,00		172,00	
Bußgeld über 5.000 Euro	5112	70,00	470,00	270,00		216,00	
Rechtsbeschwerde							
Verfahrensgebühr	5113	70,00	470,00	270,00	270,00	216,00	216,00
Terminsgebühr	5114	70,00	470,00	270,00		216,00	

Was kosten sozialrechtliche Angelegenheiten?

In sozialrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Rentenangelegenheit, Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises) beträgt die Gebühr bei außergerichtlicher Tätigkeit 40 bis 520 Euro. In Verfahren vor dem Sozialgericht gelten in Abhängigkeit von der Instanz unterschiedliche Gebührenregelungen; es können jeweils zwei Gebühren entstehen:

Sozialgericht (1. Instanz)

- Verfahrensgebühr 40,00 bis 460,00 Euro
- Terminsgebühr 20,00 bis 380,00 Euro

Landessozialgericht (2. Instanz)

- Verfahrensgebühr 50,00 bis 570,00 Euro
- Terminsgebühr 20,00 bis 380,00 Euro

Bundessozialgericht (3. Instanz)

- Verfahrensgebühr 80,00 bis 800,00 Euro
- Terminsgebühr 40,00 bis 700,00 Euro

Übrigens: Wenn Rahmengebühren anfallen, ist der Anwalt verpflichtet, vom Gebührenrahmen nach billigem Ermessen Gebrauch zu machen. Hierbei muss er alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigen (§ 14 RVG), vor allem den Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, die Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber, sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers. Auch ein besonderes Haftungsrisiko des Anwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden.

Was ist Beratungshilfe, was ist Prozesskostenhilfe?

Ist jemand nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten eines Prozesses zu tragen, und bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Erfolg, so kann ihm das Gericht auf Antrag Prozesskostenhilfe gewähren.

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe bedeutet, dass man von der Zahlung der Gerichtskosten, der Kosten seines eigenen Anwalts und der Vorlage der Auslagenvorschüsse für Zeugen und Sachverständige befreit ist. Diese übernimmt dann die Landeskasse. Soweit die Einkommensverhältnisse es zulassen, kann das Gericht anordnen, dass die Kosten in monatlichen Raten (Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung) an die Landeskasse zurückzuzahlen sind. Das Gericht ist gesetzlich berechtigt, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (vier Jahre) Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachzuprüfen und bei Änderung die Rückzahlung zu fordern.

Bei geringem Einkommen besteht sogar die Möglichkeit, sich auf Kosten der Landeskasse außergerichtlich durch einen Rechtsanwalt beraten zu lassen, wenn die zuständige Stelle des Gerichts die Notwendigkeit dafür vorgeprüft und eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt hat (Beratungshilfe).

Ist eine Rechtsschutzversicherung sinnvoll?

Ein weit verbreitetes Vorurteil lautet: Rechtsschutzversicherungen sind schuld daran, dass die deutsche Justiz übermäßig in Anspruch genommen wird.

Untersuchungen zeigen aber, dass durch Rechtsschutzversicherungen keinesfalls eine Prozesslawine ausgelöst wird. Vielmehr erfüllen Rechtsschutzversicherungen eine wichtige rechts- und sozialstaatliche Aufgabe. So wie Bürger nicht häufiger krank werden, wenn sie eine Krankenversicherung abgeschlossen haben, prozessieren sie nicht häufiger, weil sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben.

Denn:

Die Entlastung von Verfahrenskosten hilft den Versicherten, ihr Recht durchzusetzen – während Nichtversicherte unter Druck der drohenden Kosten oft vorzeitig resignieren und damit auf berechnete Ansprüche verzichten.

Der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung ist sinnvoll. Allerdings sollte man die Leistungen der verschiedenen Rechtsschutzversicherer vergleichen und im Einzelfall prüfen, für welchen Lebensbereich der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung sinnvoll ist.